

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 354/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdengge sowie die ehrenamtliche Richterin Roth-Bleckwehl und den ehrenamtlichen Richter Lischka beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 23. Mai 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung des Forschungsstudiums vom 16. Oktober 1970 bis 30. September 1972 als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Die Anerkennung eines Besuchs einer Hochschule als Anrechnungszeit setze voraus, dass der Versicherte an einer Hochschule zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation studiert habe, die ihm einen Weg ins Berufsleben eröffne. Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium sei zwar nicht mehr Voraussetzung, jedoch sei allein das Studium an einer Hochschule - unabhängig vom genannten Ziel - als Voraussetzung für die Vormerkung eines Ausbildungstatbestandes nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ausreichend. Mithin seien auch nach der Neuregelung in § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) nur solche Zeiten berücksichtigungsfähig, die der Ausbildung dienten; das Ende der Hochschulausbildung sei demnach nach wie vor grundsätzlich die Abschlussprüfung. Der Kläger habe seine Abschlussprüfung als Diplomingenieurökonom am 15. Oktober 1970 erfolgreich bestanden. Ein anschließendes Forschungsstudium zum Zwecke der Vorbereitung der Dissertation sei keine Ausbildung im Sinne der genannten Anrechnungszeit. Auch eine so genannte unvermeidliche Zwischenzeit liege nicht vor. Eine analoge Anwendung der Anrechnungsvorschrift komme nicht in Betracht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig.
- 5 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei: "Sind Zeiten eines Forschungsstudiums nach der Neuregelung des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI in der Fassung des AVmEG vom 1. Januar 2002 Anrechnungszeiten?" Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit trägt er vor, die aufgeworfene Rechtsfrage ergebe sich durch die Neufassung des § 58 SGB VI durch das AVmEG. Mit diesem Gesetz sei ab 1. Januar 2002 die



Höchstdauer der Anrechnung einer schulischen Ausbildung von drei auf acht Jahre erhöht worden. Nach der zum vorherigen Recht maßgeblichen Rechtsprechung habe es keinen rentenversicherungsrechtlichen Grundsatz gegeben, akademische Ausbildungszeiten lückenlos als Ausbildungszeiten zu berücksichtigen. Die durch das AVmEG vorgenommene Erweiterung der Anrechnungsdauer habe Auswirkungen auf die Anrechnungsvoraussetzungen. Dies ergebe sich aus der Gesetzesbegründung, wonach vermieden werden solle, dass Lücken bis zu acht Jahren in der Versicherungsbiographie jüngerer Versicherter entstünden. Mit dieser Neuregelung habe den Forderungen nach einer verbesserten Anrechnung von Bildungs- und Weiterbildungszeiten, auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres, Rechnung getragen werden sollen. Zu der Rechtslage nach dem In-Kraft-Treten der Änderung bei der schulischen Anrechnungszeit durch das AVmEG gebe es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

- 6 Die Rechtsfrage, ob eine weitere Hochschulzeit nach abgeschlossener Abschlussprüfung als Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann, ist durch die ua vom LSG aufgeführte Rechtsprechung geklärt, die auch bereits auf die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (BGBl I 1461) geschaffene (und durch das AVmEG geänderte) Rechtslage eingegangen ist (vgl BSG vom 16. Dezember 1997, SozR 3-2600 § 58 Nr 13). Eine erneute Klärungsbedürftigkeit wegen der Änderungen zur Anrechnungszeit durch das AVmEG ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen für eine Anrechnung sind nicht verändert worden. Die Verlängerung der Anrechnungshöchstdauer bietet keinen Anhalt dafür, dass auch die Anrechnungsvoraussetzungen erweitert worden sein könnten. Hierfür ist den Gesetzesmaterialien nichts zu entnehmen. Soweit dort in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs zum Altersvermögensgesetz (wobei die Änderung des § 58 SGB VI im zeitlich zuvor ergangenen AVmEG erfolgt ist) ausgeführt ist, dass die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen verbessert werde (BT-Drucks 14/4595, S 2), bezieht sich diese allgemeine Aussage offenkundig nur auf die Ausweitung der Höchstdauer der Anrechnungszeit. Insbesondere der Begründung der (Einzel-)Änderung des § 58 SGB VI (vgl BT-Drucks aaO, S 46) ist keinerlei Hinweis zu entnehmen, dass die Änderung bei der Anrechnungsdauer auch Folgen für die Voraussetzungen haben könnte. Vielmehr soll die Vergünstigung darin liegen, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen Ausbildungszeiten nicht mehr wie bisher nur bis zu drei Jahren berücksichtigt, sondern bis zu acht Jahren anerkannt werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

